

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

8 u. 9 (23.12.1847)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement für den Landtag und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 8 u. 9.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahr 1847. [23. December.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

6te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

(Schluß.)

Min.-Präsident Bock will auf die früheren Vorgänge, die er nicht genau kenne, nicht zurück kommen, und bemerkt dem Abg. Christ, daß der Satz, eine bestätigte Wahl könne später umgestoßen werden, früher von der Mehrheit der Kammer verworfen worden sei.

Peter beharrt auf seiner Ansicht, daß wenn ein Beamter mit Versprechen und Drohungen komme, er einen moralischen Zwang übe. Wahlkämpfe muß es allerdings geben, aber unter dem Volke, die Beamten der Regierung sollen sich nicht einmischen.

Bissing bestreitet die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die politische Farbe eines Mannes maßgebend sein könne, um ihn als Bürgermeister zu bestätigen oder nicht. Diese Zeiten liegen hinter uns und ich wünsche, daß der Herr Min.-Präsident beifüge, daß auch eine liberale Abstimmung die Bestätigung nicht verhindert haben würde. Ferner wünsche ich, daß ein höherer Beamter die Untersuchung führen möge, weil sonst ein Mißtrauen im Volke gegen das Resultat nicht zu vermeiden wäre.

Min.-Präsident Trefurt. Die Regierung verlangt keine niedrigen Dienste und wird solche nie belohnen. Die Untersuchung wird wohl eine gerichtliche werden und kann dann nur von der kompetenten Behörde geführt werden.

Weller führt gegen den Abg. Böhme aus, daß ein Anlagungsverfahren unstatthaft sei; er warne die Petitionäre, sie sollten ja nicht als Ankläger auftreten, sondern auf dem inquisitorischen Verfahren bestehen. Die Wahl könne übrigens noch immer beanstandet werden, da die Petition einstimmig, ehe die Wahlprüfungen vollendet waren. Nach §. 7 der Geschäftsordnung konnte also die Beanstandung noch ausgesprochen werden.

Hägelin widerspricht, daß die Untersuchung noch Einfluß auf die Wahl haben könne, und ist der Ansicht, daß die Petition der Regierung nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollte.

Weller. Die Kammer hat ausgesprochen, daß sie die Wahl nicht beanstanden wolle; für eine Ungültigkeit müßten sehr dringende Gründe vorliegen, aber den Beschwerden müssen wir eine größere Bedeutung beilegen, als der Abg. Christ. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Mehrzahl der ministeriellen Wahlen durch Beamtenumtriebe zu Stande kommen, und dabei dürfen wir unser Volk nicht noch erhöhen durch eine gewisse Art von Lob seiner Unabhängigkeit. Bezüglich auf die Deputirtenwahlen ist ein großer Theil noch unmündig, und an uns liegt mit die Schuld davon. Wir haben dem Volk noch nicht die Pressefreiheit erkämpft, welche die Bürger belehren und anregen würde, wir nehmen es zu leicht und zu unpolitisch mit den Wahlumtrieben; wenn die Kammer politischen Verstand hätte, so würde gegenüber der ministeriellen Phalanx eine einige

liberale Mehrheit stehen. Bei den Wahlprüfungen allein können wir Früchte der Landtage erringen. Aber unsere Gutmüthigkeit, das Weggehen über die Einwirkungen der Beamten ist schuld, daß Alles beim Alten bleibt. Das leichte Verfahren bei den Wahlen kommt lediglich den Ministeriellen zu gut. Wir können nichts versprechen, keine Bürgermeister bestätigen, keine Straßen machen lassen, keine Gens'darmen beirufen, wir sind also nicht in der Lage, die Wahlen zu beherrschen. Es ist daher sehr unrecht, wenn wir uns durch allerhand Vorspiegelungen, weshalb wir die Sache nicht so scharf nehmen sollen, auf das Eis führen lassen. Endlich hoffe ich doch, daß die Untersuchung nicht statt gegen den Herrn Amtmann, von diesem gegen die Petitionäre geführt werden soll. Dann sollte man sie lieber beruhen lassen.

Min.-Präs. Trefurt. Der angeschuldigte Amtmann wird die Untersuchung gewiß nicht führen, aber warum nicht sein Colleague?

Weller. Doch nicht der untergeordnete Assessor?

Min.-Präsident Bock. Auch dieser wird nicht dazu bestellt werden. Zuerst wird die administrative Erörterung gepflogen und dazu wird man einen Unbetheiligten nehmen.

Es haben sich noch acht Redner gemeldet. Die Kammer verlangt Abstimmung.

v. Soiron (als Berichterstatter) hätte nicht geglaubt, daß der Min.-Präsident Bock der Erklärung des Ministers Winter widersprechen würde, nach welcher die politische Farbe für die Bestätigung eines Bürgermeisters nichtmaßgebend sein soll. Ueber die Frage, ob die Untersuchung von Einfluß auf die Wahl sein könne, habe sich die Commission nicht ausgesprochen; aber wenn dieser Punkt ausgeführt werden soll, so ist es nöthig, daß die Zustimmung gegeben werde, daß die Untersuchungsacten der Kammer mitgetheilt werden. Sonst könnte sich ergeben, daß die Untersuchung nur im öffentlichen Interesse eingeleitet werde, während wir der Meinung sind, daß wir auch in Bezug auf die Wahl freie Hand haben wollen.

Min.-Präsident Bock. Ich habe erklärt, daß die Untersuchung nur im öffentlichen Interesse geführt werde. Was die Bestätigung der Bürgermeister betrifft, so wird die politische Meinung allein nicht maßgebend sein, aber es gibt Leute, welche der Regierung überall feindselig entgegen treten, die Behörden beharrlich verunglimpfen. Der Herr Berichterstatter wird nicht fordern, daß die Regierung solche Leute bestätige, weil sie nur eine andere Meinung hätten.

v. Ißstein. Sie müssen doch ihre Ansichten aussprechen.

Helsing erwartet, daß die Regierung die Akten vorlegen werde. (Dies steht im Antrag).

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen so wie der Zusatz des Abg. Bissing, daß die Untersuchung durch einen höheren Beamten geführt werden soll.

Der Antrag des Abg. Böhme für das Anschuldigungs-

verfahren ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Abstimmung.

Die Sitzung verwandelt sich in eine geheime.

7te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 22. December. Vorsitz des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Ministerialdirector Brunner.

In den Abtheilungen sind mehrere Wahlen zu Commissionen vorgenommen worden, und zwar:

Für die provisorischen Gesetze über Ein- und Ausgangszoll auf Getreide und andere Lebensmittel: Helbing, Speyerer, Weller, Bleidorn, Goll.

Aufhebung der Accise für Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe sind: Dörr, Richter, Blankenhorn, Riesterer, Hildebrandt.

Änderungen am Vereinszolltarif und andere Zollgegenstände: Helbing, Speyerer, Weller, Mathy, Goll.

Fernere Verzinsung der Pfarr-Competenz- und Zehntablösungskapitalien durch die Amortisationskasse: Böhme, Junghanns, Schmitt, Knittel, Zittel.

Gesetzentwurf über die Geschäftsrückstände bei dem Oberhofgericht: v. Soiron, Stöffer, Brentano, Peter, Hildebrandt.

Rechnungen des Archivars für den Landtag 1846: Roff, Scheffelt, Stolz, Arnsperger, Ulrich.

Welcker zeigt an, daß er den Antrag auf eine Erklärung der Kammer über das ministerielle System begründen werde.

Zentner übergibt eine Petition von 11 Gemeinden des Schwarzwaldes um Abänderung des Gesetzes über die Hundstare.

v. Jzstein übergibt eine Petition von Kaufleuten und Producenten aus Rheinbischofsheim, das Waaggeld von Hanf, Tabak u. s. w. an die Gemeinde und die Regulirung desselben betreffend.

Das Secretariat verliest eine Eingabe des Spielpächters Blanc, worin die Uebernahme des Spielpachtes in Baden unter sehr lockenden Bedingungen nachgesucht wird. Diese Eingabe geht an die Petitionscommission, und wird bei der Verhandlung über den Bericht näher besprochen werden.

v. Jzstein zeigt an, daß die Budgetcommission sich constituirte, ihn zum Vorstand ernannt und die Berichte vertheilt habe.

Baum stellt den Antrag, das Protokoll der Verhandlungen über die Adresse zu veröffentlichen, da dieselbe bereits übergeben ist.

Hägelin unterstützt den Antrag, da der angeführte Grund gegen die Oeffentlichkeit der Sitzung hinweggefallen ist.

Richter unterstützt gleichfalls den Antrag und fügt bei, er habe aus seinem Bezirk zwei Vorstellungen erhalten, worin das Mißfallen über die Heimlichkeit der Berathung und die Erwartung ausgesprochen werde, daß solche Beschlüsse in Zukunft nicht mehr gefaßt werden möchten.

Böhme bemerkt, daß die Petitionscommission über diese Eingaben berichten werde, vorher also über den Inhalt nicht gesprochen werden sollte.

Ministerialdirector Brunner äußert, daß er nicht in der Lage sei, in Betreff des Druckes der Verhandlungen eine Erklärung im Namen der Regierung zu geben.

Brentano. Die Regierungcommission hätte auch nicht das Recht gehabt, in diesem Fall eine geheime Be-

rathung zu verlangen, da es sich nicht um Vorlagen von ihrer Seite handelte.

Der Präsident. Der Antrag des Abg. Baum geht an die Commission, welche zur Berathung der Adresse niedergesetzt war, dieselbe wird sich dann mit den Regierungscommissären benehmen.

v. Soiron begründet seine Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, welche wir unten mittheilen.

Ministerialdirector Brunner anerkennt im Allgemeinen, daß der Gegenstand der Motion sehr wichtig ist und daß die aufgestellten Fragen die sorgfältigste Erwägung verdienen. Die Regierung hat sie auch erwogen, allein dies kann so lange zu keinem Ziele führen, als nicht ein Polizeistrafgesetzbuch eingeführt ist. Erst wenn festbestimmte Normen gegeben sind, kann den Gerichten die Strafgewalt übertragen werden. Der zweite Theil der Motion berührt das Justizministerium, und den Rednern desselben wird bei der Verhandlung seiner Zeit Gelegenheit gegeben sein, sich darüber zu äußern. Bezüglich auf den dritten Theil ist die Regierung mit der Erledigung des Gegenstandes beschäftigt und es ist möglich, daß eine Vorlage im Sinne der Motion an Sie gelangen wird.

Peter stellt den Antrag, die Motion an die Abtheilungen zu verweisen und zu drucken. Die Sache ist von rechtlicher Nothwendigkeit und der Augenblick zur Ausführung ist mit der neuen Gerichtsverfassung und der Trennung der Justiz von der Verwaltung gekommen; sie wird der Regierung Ehre und dem Lande Freude machen. Die Uebertragung der Polizeistrafgewalt ist unabhängig von der Einführung eines Polizeicodes, obgleich auch dieser wünschenswerth ist. Wir haben Polizeigesetze, obgleich nicht wie wir sie wünschen, und es besteht eine Strafgewalt, aber nicht in den rechten Händen. Es ist daher kein Hinderniß vorhanden, dieselbe den Gerichten zu übertragen.

Kuapp hat die Bedenken, daß die Zahl der Beamten zu sehr vermehrt und das Ansehen der Gerichte durch Uebertragung von „Lappalienzeugen“ herabgesetzt werde. Es sei nur zu wenig Polizei im Lande, sie werde zudem von den Bürgermeistern gehandhabt und diesen kann man nicht zumuthen, sich auf den Universitäten herrichten zu lassen, obgleich auch dort nicht alle Weisheit zu finden ist. In Mannheim ist Mord und Todtschlag an der Tagesordnung und man hat um Gotteswillen um Militär gebeten. (Der Abg. Peter versucht, dem Redner zu erwidern, überzeugt sich aber, daß die Mühe verloren ist.)

Brentano unterstützt die Motion und den Antrag des Abg. Peter. Die Gegenstände, daß die Polizeibehörden von ihrem Ansehen verlieren, und daß die Gegenstände für die Gerichte zu unbedeutend seien, findet er nicht haltbar. Die Polizeibehörden werden an Ansehen nur gewinnen, denn ihre Handhabung der Strafgewalt wird vom Volke nicht als gut angesehen, und das Volk hat Recht. Unbedeutend ist auch eine Strafgewalt nicht, die bis zu vier Wochen Gefängniß erkennen darf. Die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, daß ohne Polizeistrafgesetzbuch die Uebertragung an die Gerichte nicht stattfinden könne, spricht für die Motion, denn es wird damit gesagt, daß die Gerichte sich nicht dazu hergeben, ohne Gesetz zu strafen, daß man dagegen die Polizei zu Urtheilen brauchen kann, wovon ich merkwürdige Beispiele anführen werde, z. B. von Verweisungen von Inländern aus ganzen Amtsbezirken und gesetzwidriger Vernichtung eines Bürgerrechts. — Was den zweiten Theil betrifft, so blicke man auf den Interdiktionsproceß gegen den Grafen Mortier, wo bei öffent-

licher Verhandlung vor den Gerichten die Wahrheit an den Tag kommt, wogegen es bei uns ein Leichtes ist, einen missfälligen Menschen auf dem geheimen Verwaltungsweg zu entmündigen. In Betreff des dritten Theiles der Motion freut sich der Redner der Zusage, daß ein Gesetz vorgelegt werden soll.

Ministerialdirektor Brunner entgegnet, daß die bestehenden Polizeigesetze unvollständig sind, daß also in vielen Fällen zum Voraus Strafen angedroht werden müssen, was die Gerichte nicht thun können. Endlich habe er keine Vorlage zugesagt, sondern nur erklärt, daß sich die Regierung damit beschäftige und darauf hinwirke, eine Vorlage wo möglich zu Stande zu bringen.

Zentner unterstützt die Motion gleichfalls, und behält sich Bemerkungen über Einzelnes für die Berathung vor.

Die Kammer beschließt einstimmig, die Motion zu beraten und voraus drucken zu lassen.

Der Präsident zeigt an, daß die nächste Sitzung am 4. Januar stattfinden soll.

Mezz stellt den Antrag, die Sitzung am 10. zu halten, da am 6. und 8. Feiertage sind.

Mathy unterstützt den Antrag, da die Arbeiten der Budgetcommission vertheilt sind, auch andere Commissionen ihre Berichterfasser heute noch ernennen werden. Diese haben sonach Stoff und werden sich verpflichtet fühlen, während der Ferien zu arbeiten, damit alsdann der Kammer Berichte vorgelegt werden können. Bis 4. Januar wäre die Zeit zu kurz, die Verlängerung bis zum 10. würde also der Geschäftsbehandlung nur zuträglich sein.

v. Jästein fügt bei, daß bei der überaus schnellen Einberufung der Kammer viele Geschäftsmänner mit der Ordnung ihrer Angelegenheiten nicht fertig geworden seien, und dazu die Ferien benützen müssen.

v. Soiron wünscht, daß die noch nicht vertheilten Vorlagen den Mitgliedern zugesandt werden möchten, damit sie sich mit dem Inhalt vertraut machen können.

Der Präsident sichert es zu, und gibt, ungeachtet ihn die Erfahrung lehre, daß die Abgeordneten zu Hause wenig für die Kammer arbeiten, dem allgemeinen Wunsche nach. Die nächste Sitzung wird auf den 10. Januar, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Motion des Abgeordneten v. Soiron, auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt, der nicht streitigen, sowie in zwei Punkten auch der streitigen Gerichtsbarkeit an die richterlichen Behörden.

Mag man den Begriff der Verwaltung und Polizei noch so weit ausdehnen, ohne Verwirrung dieses und anderer Begriffe kann man nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß den Verwaltungs- und Polizeibehörden eine eigentliche Strafgewalt zukomme. Denn jedes Straferkenntniß setzt eine Untersuchung über eine verübte That und über die Thäterschaft voraus; jedes Straferkenntniß besteht in der Entscheidung über diese beiden Fragen und über die Strafbarkeit der Handlung mit Rücksicht auf die näheren Umstände des Falls und die besonderen Eigenschaften und Beweggründe des Thäters.

Diese ganze Thätigkeit des Untersuchens und Strafens ist aber lediglich Sache des Richters, weshalb man auch nur einen Untersuchungsrichter und einen Strafrichter kennt, der Name Polizeiuntersuchungsrichter und Polizeistrafrichter aber bisher nicht einmal in den Sprachgebrauch eindringen konnte. Dagegen hat man nach einer in Deutschland schon lange bestehenden Praxis sich gewöhnt, die Vergehen selbst, nach ihrer Wichtigkeit und der danach bemessenen größeren oder minder großen Strafbarkeit in zwei Klassen einzutheilen. Die eine Klasse bildeten, weil sie peinlich untersucht und abgeurtheilt wurden, die eigentlichen, d. h. die peinlichen Verbrechen und Vergehen, die anderen wegen ihrer polizeilichen Behandlung und lediglich aus diesem Grunde die Polizeivergehen. Allein diese polizeiliche Behandlung unterschied sich von der peinlichen lediglich durch ein weniger förmliches Verfahren bei der Untersuchung und dadurch, daß der Untersuchende zugleich der urtheilende Beamte war; während bei der in Deutschland allgemeinen Vereinigung von Rechtspflege und Verwaltung in erster Instanz dieser Beamte immer zugleich Richter war und die Recursinstanz aus einem Collegium von Mitgliedern bestand, welche wenigstens zum größten Theil früher selbst Richter gewesen.

So verhielt es sich auch bei uns, indem im §. 4. des achten Organisations- oder Strafedikts verschiedene leichtere Vergehen namentlich aufgeführt und sammt den bürgerlichen und polizeilichen Vergehen den Beamten (d. h. den Richtern und Verwaltungsbeamten erster Instanz) zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen wurden, während hinsichtlich der eigentlichen peinlichen Verbrechen und Vergehen die nämlichen Personen die Untersuchung zu führen, die Hofgerichte aber das Erkenntniß zu erteilen hatten.

Gegen die amtlichen Urtheile in Polizeistrafsachen war der gewöhnliche Recurs in Polizeisachen an die Kreisregierungen zulässig, und dieser ganze Zustand wird bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung und des neuen Strafgesetzes noch fortbestehen.

Als daher durch die auf dem vorletzten Landtag zu Stande gekommenen Gesetze die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und diese Trennung im ersten Artikel des Gesetzes über die Gerichtsverfassung als oberster Grundsatz vorangestellt wurde, und nachdem sodann in Folge dieser neuen Gesetzgebung und der practischen Durchführung der erwähnten Trennung, die Verwaltungs- und Polizeibeamten aufhören werden, Richter zu sein, da durfte man mit Grund erwarten, daß auch die Untersuchung und Aburtheilung der minder wichtigen Vergehen den Gerichten zugetheilt werden würde. Allein dem war nicht so, vielmehr soll die Strafgewalt der Polizeibehörden beibehalten werden:

„1. wegen aller Vergehen, in Beziehung auf welche die im §. 3 des Einführungsedikts zum Strafgesetzbuche angeführten Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuche noch fortbestehen, so weit sie polizeilich zu erledigen sind (Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 56, Abf. 27).“

Nach Inhalt des angeführten §. 3 gehören hieher:

- a. die Gesetze und Verordnungen über die Disziplinarstrafen gegen öffentliche Diener;
- b. die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportofraudationen;
- c. die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;

- d. die in der Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
- e. die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;
- f. die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;
- g. überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.“

Außerdem sind die Polizeibehörden ermächtigt:

- „2. Auch in den Fällen der §§. 28, 250, 255 Nr. 2, 260 Abs. 2, 359, 369, 370, 441, 541, 585 und 620 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß zu geben, insofern sie eine das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe für genügend erachten (Gerichtsverf. §. 70).“

Die Fälle der eben erwähnten Paragraphen sind folgende:

- „a. wenn ein unter polizeiliche Aufsicht Gestellter seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort verläßt (§. 28 des Strafgesetzes);
- b. wenn Jemand Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt (§. 250 des Strafgesetzes);
- c. wenn Jemand unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, der wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen, ohne daß ihm vorher wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung ein verurtheilendes richterliches Erkenntniß verkündet worden (§. 255 Abs. 2 des Strafgesetzes);
- d. wenn Eltern ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, verlassen, und damit keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand des Kindes verbunden ist (§. 260 Abs. 2 des Strafgesetzes);
- e. wenn durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt wird (§. 359 des Strafgesetzes);
- f. wenn Lustdirnen sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, oder auf Straßen oder an öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht auffuchen (§§. 369 und 370 des Strafgesetzes);
- g. wenn sich Jemand bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maaßes oder Gewichts, oder unrichtiger als richtig bezeichneter Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maaß oder Gewicht oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht (§. 441 des Strafgesetzes);
- h. wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidienner oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren (§. 541 des Strafgesetzes);
- i. wenn Jemand unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört (§. 585 des Strafgesetzes);
- k. wenn öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise weggenommen, beschädigt, zerstört oder unleserlich gemacht werden (§. 620 des Strafgesetzes).“

Ferner soll den Polizeibehörden das Erkenntniß zustehen:

- „3. in den durch die §§. 255 Nr. 2, 256, 370, 397, 477, 575, 639, 644, 651 und 653 der polizeilichen Erlebigung vorbehaltenen Straffällen (Gerichtsordnung §. 70).“

Hierunter sind begriffen:

- „a. die zum ersten und zweitemal unbefugter Weise vorgenommenen ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Verrichtungen, sofern nicht bereits ein richterliches Urtheil über das nämliche Vergehen vorausgegangen (§. 255 Nr. 2 des Strafgesetzes);
- b. die Ueberschreitungen der Lizenz durch Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind (§. 256 des Strafgesetzes);
- c. der erste und zweite Fall, in welchem sich Lustdirnen, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, preisgeben (§. 370 des Strafgesetzes);
- d. die Entwendung von Schwaaren oder Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, in so fern sie nicht zur Classe der gefährlichen gehören und nicht unter erschwerenden Umständen verübt sind, und unter gleicher Voraussetzung die Entwendung von Feld- und Gartensrüchten (§. 397 d. Strfges.);
- e. die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen verübte Unterschlagung, und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, in so fern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung vorausgegangen ist; selbst wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien der angeführten Art zusammen genommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen (§. 477 des Strafgesetzes);
- f. die beiden ersten Fälle, wenn Jemand einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht (§. 575 des Strafgesetzes);
- g. die beiden ersten Fälle des Herumziehens außer dem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbzweig oder genügende Mittel des Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks (§. 639 des Strafgesetzes);

- h. die beiden ersten Jagdfrevel (§. 644 des Strafgesetzes);
 i. das Einfangen oder Erlegen von Wild ohne Gebrauch von Schusswaffen (§. 651 des Strafgesetzes);
 k. die beiden ersten Fischereifrevel (§. 653 des Strafgesetzes);“

Den Verwaltungsbehörden soll das Recht bleiben

„4. gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen (§. 73 Abs. 1 der Gerichtsverfassung), und endlich

5. über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinavorschriften der Strafanstalten zu erkennen (§. 73 Abs. 2 der Gerichtsverfassung und §§. 67 bis 69 des Strafgesetzbuchs).“

Daß hierin eine Inconsequenz und zugleich ein Mißstand liege, daß aber das Uebel nur dann geheilt werden könne, wenn zugleich ein Polizeistrafgesetz erlassen werden würde, hat diese h. Kammer schon auf dem Landtage von 1843 anerkannt und deshalb eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschloffen, in welcher gebeten wurde, gnädigst anordnen zu wollen:

1. daß wo möglich schon dem nächsten Landtage der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs vorgelegt und
2. die Erledigung der Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen, mit Ausnahme
 - a. derjenigen, welche zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehören,
 - b. und etwa anderer geringer Strafsachen, bei deren gerichtlichen Erledigung etwa besondere Bedenken gefunden werden sollten.

Am Anfang des letzten Landtags habe ich sofort über den nämlichen Gegenstand in förmlicher Motion den Antrag gestellt:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf jenem Landtag oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung den Ständen einen Gesetzworschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Ausnahme der den Bürgermeistern zu belassenden Local- und Feldpolizei, den Amtsgerichten übertragen werde.

Dieser Antrag fand auch vielfache Unterstützung und wurde mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenmehrheit an die Abtheilungen verwiesen; derselbe kam jedoch wegen der bald darauf erfolgten Auflösung der Ständeversammlung nicht zur Berichterstattung und Berathung. In der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juni 1846 habe ich deshalb jene Motion erneuert, dieselbe wurde wie früher an die Abtheilungen verwiesen; es wurde von diesen eine Commission ernannt und Namens derselben von dem Abgeordneten Peter ein sehr umfassender Bericht erstattet. Bei der Berathung über diesen Bericht wurde auch mit fast allen Stimmen eine genau motivirte Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog im Sinne meines Antrags beschloffen. Da sich jedoch die Berichterstattung wegen Krankheit des Abgeordneten Peter und folgeweise auch die Diskussion bis gegen das Ende des Landtags verzögert hatte, so konnte bei der hohen I. Kammer keine Berathung des Gegenstandes mehr stattfinden.

Gleiches Schicksal hatte eine auf den Antrag des Abgeordneten Schmitt von Mannheim beschlossene Adresse auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzbuchs; und da der erwähnte verehrte Herr College jenen Antrag ebenfalls erneuern wird, so habe ich mir zur Aufgabe gemacht, auch die von mir begründeten früheren Vorschläge dieses Hauses so bald wie möglich wieder in Anregung zu bringen, damit auch die hohe andere Kammer sich darüber aussprechen und, falls Zustimmung derselben erfolgt, die Großh. Staatsregierung wenigstens für den nächsten Landtag die nöthigen Vorbereitungen treffen kann.

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zur Sache.

Ich habe bereits angedeutet, daß die folgerichtige Durchführung des einmal allerseits angenommenen Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Uebertragung der Polizeistrafgewalt als einen Theil der gesammten Strafgewalt an die Gerichte erheischt hätte. Diese Behauptung wird auch keiner weitläufigen Ausführung bedürfen; denn der erste Artikel unseres neuen Gesetzes über die Gerichtsverfassung lautet ausdrücklich:

Die Rechtspflege in der untern Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinn getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

Dieser Grundsatz läßt sich aber nach seiner Fassung nur objectiv und zwar nur dahin verstehen, daß Alles, was Gegenstand der Rechtspflege auch in der untern Instanz — in den obern Instanzen war dies schon vorher der Fall — an ausschließlich dafür bestellte Gerichte verwiesen werden soll.

Dieser Grundsatz kann daher so lange nicht als vollkommen praktisch durchgeführt gelten, als noch irgend ein Gegenstand der Rechtspflege in den Händen der Verwaltungsbehörden bleibt. Daß aber alle Strafgewalt Gegenstand der Rechtspflege ist, ergiebt sich schon daraus, daß die Untersuchung und Entscheidung über das unbedeutendste Vergehen die nämliche ist, als bei dem wichtigsten Verbrechen, indem die Thätigkeit des Untersuchenden und des Urtheilenden in einem wie im andern Fall in der Erörterung der Fragen besteht: Ist eine strafbare Handlung begangen worden? Wer kann der That beschuldigt werden? Wer ist der Thäter und welche Strafe hat er nach den Gesetzen verwirkt? — Lauter That- und Rechtsfragen, die nur mit Anwendung von Rechtsregeln beantwortet werden können und sich selbst als zum Bereich der Rechtspflege, aber auch nur der Rechtspflege gehörend, ankündigen.

Gegen diese in der Natur der Sache liegenden Gründe lassen sich keine erheblichen Gegengründe vorbringen. Denn den Hauptgrund, welchen man früher entgegengesetzt, daß die Polizeibehörden, wenn man ihnen alle Strafgewalt nehmen wollte, zu viel an ihrem Ansehen verlieren würden, hat schon bei der letzten Diskussion Niemand mehr vertheidigt, vielmehr ist derselbe von Rednern aller Parteien als unwahr angegriffen und vollständig widerlegt worden. Gleiche Widerlegung fanden die von der Regierungsbank geäußerten Bedenken: daß polizeiliche Strafsachen, überhaupt unbedeutende Vergehen, nicht in den schwerfälligen Formen der gerichtlichen Prozedur untersucht und erledigt werden könnten, vielmehr das Interesse schneller Erledigung überwiegend sei; daß die Kosten der gerichtlichen Prozedur weit bedeutender seien, als die Kosten polizeilichen Verfahrens; daß wenn Polizeifrevel wahrgenommen

würden und die Anzeige davon dem Verwaltungsbeamten geschehe, von diesem der Thatbestand festgestellt und das Oberamtsgericht durch ausführliche Mittheilung der Sache in den Stand gesetzt werden müsse, die Prozedur einzuleiten, was vielerlei Mißstände zur Folge haben müsse. Es wurde nämlich gegen diese Bedenken geltend gemacht: daß es durchaus nicht nothwendig, sondern sogar unzweckmäßig sei, geringe Vergehen in schwerfälligen Formen zu untersuchen, zu verhandeln und zu erledigen, daß sich vielmehr, wie das französische Verfahren zeige, ohne große Mühe ein ganz leichtes, dem Gegenstand selbst und rascher Erledigung angemessenes Verfahren feststellen lasse. Ferner wurde bemerkt, daß die Herabsetzung der Gerichtskosten eben so leicht ausführbar und daß der Verwaltungsbeamte die Aufnahme des Thatbestandes, so wie alle in der Sache zu thunenden Schritte, als zu dessen Kompetenz gehörig, dem Richter zu überlassen habe.

Dagegen hat die Regierungskommission anerkannt, daß sich wichtige Gründe für die Ueberweisung der polizeilichen Straf Gewalt an die Gerichte anführen ließen. Die Regierungskommission selbst hat als wichtigsten Grund selbst angeführt, daß der Verwaltung die Pflege der gemeinsamen Interessen übertragen ist, daß durch sie gemeinnützige Interessen befördert, wohlthätige Anstalten überwacht und geleitet werden sollen, daß sie daher vermöge der ganzen Richtung ihrer wesentlichen Wirksamkeit als eine Wohlthäterin erscheint, daß sie aber diesen Charakter nicht in gleicher Weise behaupten kann und ihre Stellung minder günstig wird, wenn sie zugleich mit einer Straf Gewalt bekleidet ist.

Neben diesen Gründen bestehen aber noch andere gewiß nicht minder wichtige, welche diese hohe Kammer sämmtlich als solche anerkannt hat.

Jene umfassende Straf Gewalt der Polizeibehörden steht im Widerspruch mit unserem Staats Grundgesetz, mit dem Bildungsstand des badischen Volks, mit den Fortschritten unserer eigenen und der Gesetzgebung in allen civilisirten, insbesondere in allen Repräsentativstaaten; auch bin ich der festen Ueberzeugung, daß sich eine gerechte Ausübung irgend einer Straf Gewalt von den Polizeibeamten nach ihrer Stellung im Staat nicht erwarten läßt, daß vielmehr die Erfahrung bereits das Gegentheil bewiesen hat.

Mit einer Verfassung, wie die badische, welche das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bürger garantiert, steht jedes Gesetz im Widerspruch, das nicht den vollsten Schutz jener wichtigen Rechte gewährt.

Den wahren Schutz von Freiheit und Eigenthum findet aber schon unser Staats Grundgesetz selbst nur in der Unabhängigkeit der Gerichte, in der Verweisung aller bürgerlichen Rechts sachen an die ordentlichen Gerichte in der Bestimmung: daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben als nach Berathung und Entscheidung des großherzogl. Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung und endlich in dem Grundsatz: daß in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Wenn man zur Verwirklichung der Garantie von Eigenthum und persönlicher Freiheit der Bürger für nothwendig hielt, den kleinsten Streit über Mein und Dein und die Untersuchung, wie das Erkenntniß über den unbedeutendsten peinlichen Straffall den allein unabhängigen Gerichten und die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung selbst der werthlosesten Scholle Erde an die höchste Staatsstelle zu verweisen, in welcher das Staatsoberhaupt über die verantwortlichen Minister des Landes den Vorsitz führt; so erscheint es mit dieser höchsten Achtung vor Freiheit und Eigenthum unvereinbar, den von ihren vorgelegten Stellen abhängigen Verwaltungsbehörden irgend eine Gewalt über diese heiligen Rechte der Bürger einzuräumen; wenn es sich überhaupt mit der Stellung von Bürgern, denen das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Zustimmung zu allen zu erlassenden Gesetzen zu steht, vertrüge, daß man sie der Straf Gewalt von Polizeibehörden unterwerfe.

Die Polizeistraf Gewalt ist aber auch nicht bloß von Einfluß auf das Vermögen und auf die persönliche Freiheit der Bürger; auch das unbestrittene Recht der Bürger auf Ehre kann durch die Ausübung dieser Gewalt tief verletzt werden; denn nur zu oft unterstellt man als Grund eines Strafurtheils, dessen Ungerechtigkeit man nicht durchschaut, eine unehrenhafte Handlung.

Den hohen Werth der Bürgerehre haben aber unsere Gesetzgeber im Jahre 1831 dadurch einstimmig anerkannt, daß sie durch das Gesetz vom 31. Dezember die Entscheidung aller Streitigkeiten über Ehrenkränkungen den Verwaltungsbehörden abgenommen und den Gerichten übertragen haben. Unsere Gesetzgebung würde daher hinter ihrem eigenen Fortschritt zurückbleiben, wollte sie den Verwaltungsbehörden die ihnen neuerdings eingeräumte Polizeistraf Gewalt und damit einen Einfluß auf die Ehre der Bürger belassen.

Von der Nothwendigkeit des ausgebreitetsten Rechtsschutzes ausgehend, kennen auch die Gesetze aller freien Völker keine Straf Gewalt als die des Richters, der, schon dem Wortlaut nach, allein berufen sein kann, zu richten oder Recht zu sprechen. In England, in Frankreich, und in den deutschen Rheinprovinzen gehört die Straf Gewalt der Polizeibehörden zu den unbekanntesten Dingen und wollte man sie dort heute, auch nur für die unbedeutendsten Vergehen, einführen, so würde das ganze Volk wegen Verletzung des Grundgesetzes: Daß Niemand wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden darf, als in Kraft eines richterlichen Urtheils, — das ganze Volk würde in einem solchen Rückschritt mit Recht den Anfang zur Aufhebung alles Rechtszustandes erblicken.

Selbst in Deutschland ist schon im Jahr 1832 Hessendarmstadt durch Aufhebung aller Straf Gewalt der Verwaltungsbehörden mit gutem Beispiel vorangegangen; es hat sich dort die so veränderte Straf Gesetzgebung als eine Wohlthat bewährt und ist als solche von dem Volke aufgenommen worden. Ebenso hat Preußen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, welches zugleich Bestimmungen über das bei geringern Vergehen zu beobachtende Verfahren enthält, den Anfang gemacht und auch dort ist man mit den Erfolgen allgemein sehr zufrieden; wie könnte Baden, das — Württemberg und Altbaiern abgerechnet — von lauter Staaten umgeben ist, in welchen nur der wahre Richter richtet, das Richteramt, wenn auch nur theilweise, der Polizei überlassen. Oder sollte Baden, dessen Bürger gewiß keinem deutschen Volksstamm an Bildung nachstehen, da zurück bleiben, wo es sich um Verwirklichung des Rechtsstaats, dem angestammten Recht aller gebildeten Nationen handelt?

Zudem verträgt sich die Stellung eines Verwaltungsbeamten so wenig mit der Ausübung des Richteramts, als sich wahre Gegensätze vereinigen lassen, als eine Verschmelzung von Ja und Nein denkbar ist.

Die Aufgabe des Richters ist, mit Beiseitsetzung aller denkbaren Rücksichten, unparteiisch nur das zu seinem Ausdruck zu machen, was er nach seiner Ueberzeugung für das Rechte halten muß. Um sich auf diesen erhabenen Standpunkt stellen und auf demselben erhalten zu können, dazu gehört nicht nur der reinste Wille, dazu ist auch weiter die ausgedehnteste Freiheit unentbehrlich. Um dem Richter diese Freiheit zu gewähren und um ihn in derselben gegen jeden Angriff, selbst gegen Zumuthungen der Staatsgewalt zu schützen, darum erklären ihn die Verfassungen aller freien Staaten für unabhängig. Abhängig dagegen von seinen vorgesetzten Behörden ist der Verwaltungsbeamte, abhängig von ihnen muß der untere Verwaltungsbeamte sein, weil die Unabhängigkeit der einzelnen Verwaltungsbeamten in ihrem Wirkungskreis zur Anarchie statt zur Einheit der Verwaltung führen, und die Verantwortlichkeit der Minister, dem ganzen Staat gegenüber, zur Unmöglichkeit machen würde.

Es fehlt somit dem Verwaltungsbeamten zur Ausübung der Rechtspflege gerade an der allerwichtigsten Eigenschaft, an der Eigenschaft, ohne welche man sich einen gerechten Richter gar nicht denken kann.

Man sage nicht: da wo der Polizeibeamte als Richter zu handeln habe, da sei er unabhängig, wie jeder andere Richter; denn es widerspricht schon von vornherein dem Begriff der Freiheit, in irgend einem Punkt eine andere Gewalt als die des Gesetzes über sich zu erkennen; es ist überhaupt nicht zulässig, von der Freiheit eines vielfach Gebundenen, der den vollen, unbeschränkten Gebrauch seiner Glieder nicht hat, auch nur zu reden.

Der Polizeibeamte hat in seinem täglichen Beruf nach Gründen der Zweckmäßigkeit und nicht nach Gründen des Rechts zu entscheiden, er verliert dadurch die Fähigkeit, unabhängig von Nebenrücksichten, einzig und allein die für wahr anzunehmenden Thatfachen und das Gesetz in's Auge zu fassen, während gerade diese allein richtige Vorbereitung eines Rechtserkenntnisses beim Richter schon als Gewohnheit vorauszusetzen ist.

Der Polizeibeamte soll ungesetzliche Handlungen verhindern; er wird diejenigen Bürger als seine Feinde betrachten, welche sich durch seine zuvorkommenden Maßregeln nicht irre machen lassen; sie werden vor der Untersuchung schon gerichtet sein, auch wenn ihre Handlungen gesetzlich, die Maßregeln der Polizei aber ungesetzlich waren; denn ihr Richter wird zum Richter in eigener Sache.

Der Antheil des Verwaltungsbeamten an politischen Partekämpfen ist bekannt; die Regierung hat immer geglaubt, wenn auch mit Unrecht, ein Recht auf seine Thätigkeit zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen zu dürfen; die Regierung, von welcher die Verbesserung oder die Verschlimmerung seiner Lage abhängt, verlangt von ihm den Erfolg, und übersäht ihm die Wahl der Mittel: kann es ausbleiben, daß er sich des kräftigsten der ihm zu Gebote stehenden Mittel, daß er sich der Strafgewalt bedient? Haben wir nicht mit Recht zu befürchten, daß er die erlaubte Thätigkeit der Bürger, Gemeinde-, Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen in ihrem Sinn und nicht im Sinn der Regierung zu Stände zu bringen, wenn auch unter den abenteuerlichsten Namen, als: Wahlumtriebe und dergl. zum Vergehen stempelt; daß er seine Gegner durch Einleitung von Untersuchungen einzuschüchtern, durch Untersuchungsverhaft unschädlich zu machen, und ihren Widerstand durch Strafen zu brechen, daß er sich für seine Niederlagen durch Strafurtheile zu rächen sucht? — Oder sind solche Fälle in Baden etwa noch nicht vorgekommen?

Meine Herren! Ich rufe sie Alle zu Zeugen auf, ob nicht die ungerechte Verwaltung der Polizeistrafgewalt eine der gerechtesten Beschwerden des badischen Volkes bildet? Ich weiß, daß Sie mir dies Zeugniß nicht versagen werden, und brauche Sie wohl kaum aufzufordern, meinen Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtage, oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung, den Ständen einen Gesetzesvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Ausnahme der den Bürgermeistern zu belassenden Lokal- und Feldpolizei, den Amtsgerichten übertragen werde,“ zu unterstützen.

Ich gehe nunmehr zum zweiten Gegenstand meiner Aufgabe, zur nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege über.

Dieser Theil der Rechtspflege umfaßt:

1. die Berichtigung der bürgerlichen Standescheine;
2. den Abwesenheitsproceß;
3. das Pflegschaftswesen;
4. die Bekätigung der Annahme an Kindesstatt;
5. das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;
6. die Entmündigungen und Mundtodtmachungen.

Alle diese Gegenstände gehören nicht nur ihrer Natur nach, sondern auch nach unsern positiven Gesetzen dem bürgerlichen Recht an; denn über alle finden sich die nöthigen Bestimmungen in unserem bürgerlichen Gesetzbuch. Alle diese Gegenstände sind aber auch von der höchsten Wichtigkeit sowohl für die einzelnen Staatsangehörigen, als für den Staat selbst.

Von einer dem Gesetz entsprechenden oder demselben nicht entsprechenden Berichtigung eines bürgerlichen Standescheins kann der Besitzstand ehelicher Geburt, ehelicher oder unehelicher Kindtschaft abhängen; von der richtigen oder unrichtigen Leitung und Entscheidung eines Abwesenheitsprocesses die Erhaltung oder Verschleuderung des Vermögens eines Vermissten; von einer rechtsverständigen oder des Rechtes unkundigen Behandlung obervormundschaftlicher Geschäfte das Vermögen und die Existenz der Minderjährigen, für welche zu sorgen der Staat eine besondere Pflicht hat.

Die Annahmen an Kindesstatt können tief in die Rechte der Familien, insbesondere in die durch Verwandtschaft begründeten Erbrechte eingreifen, und das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt darf nur ein Akt des Richteramts sein, weil es eine Strafgewalt voraussetzt.

Die Frage endlich: ob ein Bürger entmündigt oder mundtobt gemacht werden soll, ist gleichbedeutend mit der Frage: ob einem freien Bürger die bürgerliche Handlungsfreiheit gelassen oder entzogen werden soll.

Da aber bei Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs in Baden die Justiz und Administration in erster Instanz vereinigt war, und es an dem Institut der Staatsanwaltschaft fehlte, welche nach dem einzuführenden neuen Gesetzbuch in allen obigen Angelegenheiten das Staatsinteresse zu wahren hatte, so wählte der Gesetzgeber, der damals die Absicht hatte, die ganze französische Rechtsgesetzgebung nach und nach bei uns einzuführen, den einstweiligen Ausweg: die ganze nicht streitige, bürgerliche Gerichtsbarkeit zur polizeilichen Behandlung an die Aemter in erster Instanz und an die damaligen Kreisdirectoren in zweiter Instanz zu verweisen. Als jedoch vor mehreren Jahren die Justiz von der Administration dadurch *thatsächlich* getrennt wurde, daß bei allen Aemtern zweite Beamte oder doch besoldete Practicanten angestellt wurden, trat auch fast überall eine solche Geschäftsabtheilung ein, nach welcher der erste Beamte die reine Administration, die übrigen mit der streitigen Justiz beschäftigten Beamten dagegen mit dieser auch die nicht streitige Gerichtsbarkeit übernahmen; und so befand sich wenigstens in erster Instanz die nicht streitige Rechtspflege in den Händen der Gerichte. Es war daher ein beklagenswerther Rückschritt, daß, als man die Justiz von der Administration auch durch die Gesetzgebung trennte, den Verwaltungsbehörden das wieder übertrug wurde, was die Verwaltungsbehörden selbst, nachdem sie sich überzeugt hatten, es müsse dafür die richterliche Competenz eintreten, den Gerichten freiwillig zurückgegeben hatten. Dieser Rückschritt war um so überraschender, als die Hindernisse, welche früher der Ueberweisung aller jener Geschäfte an die Gerichte entgegenstanden, mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung aufhören werden zu existiren. Am Tage jener Einführung haben wir die vollkommene Trennung der Justiz und Administration durch gesonderte Behörden unterster Instanz; und wenn man, wiewohl ohne Grund, glauben will, die Amtsrichter würden das Staatsinteresse nicht eben so vollständig wahren, wie bisher die vereinigten Justiz- und Verwaltungsstellen, so kann man damit die vor der Hand nur für Strassachen bestimmten Staatsanwälte beauftragen, und wenn es nöthig werden sollte, denselben Unterbeamte geben, dafür aber die Zahl der Verwaltungsbeamten vermindern.

Endlich scheint man gar nicht bedacht zu haben, daß die Besorgung aller Rechtsangelegenheiten Rechtskenntnisse voraussetzt, daß die Administrativstellen bald nicht mehr mit Juristen, wenigstens nicht mehr mit praktisch befähigten Juristen besetzt sein werden, wie dies bei unsern Regierungen jetzt schon theilweise der Fall ist. Man scheint übersehen zu haben, daß die Gewohnheit des Befehlens die Kraft des Erwägens schwächt; und daß, wie bei jeder andern Wissenschaft, nur Der in den einzelnen Theilen der bürgerlichen Rechtspflege etwas zu leisten im Stande ist, der sich mit dem ganzen Gesetzbuch beschäftigt hat und beschäftigt; weil, wenn es sich auch zunächst nur um die Anwendung besonderer gesetzlicher Bestimmungen handelt, nicht nur diese, sondern auch alle allgemeinen Rechtsgrundsätze und häufig auch andere besondere Verordnungen des Gesetzes in Betracht kommen müssen, deren Anwendung natürlich nur Dem nothwendig erscheinen und möglich sein wird, der sie kennt, nicht aber dem Verwaltungsbeamten, der sein ganzes Leben nur mit ein paar einschlagenden Abschnitten des Gesetzbuchs zu thun gehabt hat.

Und doch war und ist heute noch die Uebertragung der nicht streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit an die Amtsrichter so leicht durchführbar: man darf ihnen nur alle die Befugnisse geben, welche nach dem Landrecht den Bezirksgerichten und den Friedensrichtern zustehen, und zugleich einige entgegenstehende Gesetze und Verordnungen aufheben.

Der dritte und letzte Theil meiner Motion betrifft:

1) Die Streitigkeiten über Erfüllung von Afforden wegen öffentlicher Bauarbeiten,

2) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder,

welche durch das Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage Lit. D. S. 8, an die Verwaltungsstellen verwiesen worden, obgleich sie in jeder Beziehung nur nach Grundsätzen des Privatrechts geprüft und entschieden werden können, und unsern Gesetzen gemäß nach jenen Grundsätzen entschieden werden müssen.

Auch wegen Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der eben erwähnten Streitigkeiten an die Gerichte haben die nämlichen Verhandlungen mit dem nämlichen Erfolg in diesem Saale stattgefunden, wie wegen Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die nämlichen Behörden. Auch in diesen Beziehungen wurden nämlich auf den Landtagen von 1843/1845 und 1845/1846 Adressen beschloffen und ich darf daher mit dem Antrag schließen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtag oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung, den Ständen einen Gesetzworschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen

1) die Berichtigung der bürgerlichen Standescheine;

2) der Abwesenheitsprozeß;

3) das Pflanzschafswesen;

4) die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

5) das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;

6) die Entmündigungen und Mundtödtmachungen;

7) die Streitigkeiten über Erfüllung von Afforden wegen öffentlicher Arbeiten;

8) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder —

den Amtsgerichten übertragen und in den sechs ersten Punkten sämtliche, bisher außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmungen des Code Napoleon wiederhergestellt, beziehungsweise eingeführt werden."